

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0006/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kluth

Ruf:

492 67 25

E-Mail:

KluthJ@stadt-muenster.de

Datum:

03.01.2007

Betrifft

Fortführung der Naturdenkmal-Verordnung für den baulichen Außenbereich

Beratungsfolge

07.02.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
08.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
13.02.2007	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die untere Landschaftsbehörde legt das hier überarbeitete Verzeichnis der Naturdenkmale (s. Verzeichnis in Anlage 1) der Bezirksregierung zum Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung für den baulichen Außenbereich vor.
2. Dem Verordnungstext der Bezirksregierung (Anlage 1) wird zugestimmt.

II. Kosten/Folgekosten

In den letzten 6 Jahren mussten innerhalb des gesamten Stadtgebietes, also im Geltungsbereich der Naturdenkmal-Verordnung für den Innenbereich und den baulichen Außenbereich sowie der Landschaftspläne, 11 Naturdenkmale vollständig und 18 teilweise beseitigt¹ werden.

Da es sich bei der Neuaufstellung der Verordnung für den baulichen Außenbereich um die Fortführung einer bestehenden Verordnung handelt und die Zahl der Naturdenkmale durch Abgänge tendenziell abnimmt, entstehen durch die vorgeschlagene Neuaufnahme von 4 Naturdenkmalen keine zusätzlichen Kosten bzw. Folgekosten.

Begründung:

Zu 1.

Die Geltungsdauer von ordnungsbehördlichen Verordnungen ist nach dem Ordnungsbehördengesetz auf max. 20 Jahre begrenzt.

¹ seit letzter Mitteilung anlässlich der Neuaufstellung der Naturdenkmal-Verordnung für den Innenbereich (Stand Ende 1999)

Die *ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Münster* tritt daher am 08.03.2007 außer Kraft.

Um den Schutz der Naturdenkmale erfolgreich weiterzuführen, ist es daher erforderlich, die o. g. Verordnung für den Geltungsbereich derjenigen Landschaftspläne, die noch nicht rechtswirksam sind, neu aufzustellen.

Für die Aufstellung oder Änderung von Naturdenkmal-Verordnungen für den baulichen Außenbereich ist nach § 42 a (1) LG die Bezirksregierung zuständig. Die Verteilung der Arbeiten und der Ablauf des Verfahrens wurden zwischen unterer Landschaftsbehörde und Bezirksregierung im Vorfeld vorabgestimmt.

Am 15.08.2006 hat der AUB auf Grund der Vorlage V/0515/2006 der Fortführung der Verordnung und der mit der Bezirksregierung vorabgestimmten Vorgehensweise zugestimmt.

- Aktualisierung der Grundlagen

Die untere Landschaftsbehörde hat das Verzeichnis der Naturdenkmale überarbeitet. Dabei wurden abgestorbene, wegen Windbruch oder mangelnder Verkehrssicherheit ganz oder teilweise beseitigte Naturdenkmale gestrichen und 4 neue Objekte aufgenommen (Anlage 2).- Bei dieser Gelegenheit wurden berichtigende, klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem Messdaten, Katasterangaben und Lagebezeichnungen aktualisiert wurden.

- Anhörung der Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten

Die persönliche Anhörung nach § 42 c (2) Landschaftsgesetz (LG) wurde einer öffentlichen Auslegung vorgezogen, da es sich, abgesehen von den Neuanschlägen, um bereits bestehende Naturdenkmale handelt und die Anzahl der Betroffenen gering ist. Von den 33 privaten Eigentümern und Einrichtungen haben 23 zugestimmt, Bedenken und Anregungen wurden nicht geäußert.

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen (TÖB)

Die Bezirksregierung hat die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen TÖB beteiligt. RWE, Landesbetrieb Straßenbau und NABU haben Anregungen vorgebracht, die jedoch nicht die Unterschutzstellung in Frage stellen.

Von der RWE und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurden die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel für die unmittelbare Gefahrenabwehr gefordert. Die Bezirksregierung weist dies zurück, da die Verordnung in diesem Fall nicht greift.

Der NABU schlägt die Neuaufnahme von 3 Naturdenkmalen vor. 2 Vorschläge fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung, der 3. Vorschlag, ein Trompetenbaum, entspricht nicht den Anforderungen an ein Naturdenkmal (Größe, Vitalität und Erscheinungsbild mangelhaft) und wird deshalb zurückgewiesen.

- Weiteres Vorgehen

Vorarbeiten und Anhörung der Grundeigentümer sind soweit abgeschlossen, dass nach entsprechendem Beschluss des HA die Übergabe der Unterlagen an die Bezirksregierung erfolgen kann.

Nach Übergabe der Unterlagen an die Bezirksregierung erlässt diese dann die Verordnung. Am Tag nach ihrer Bekanntmachung tritt die Verordnung in Kraft.

- Ausblick

Die Verordnung tritt ganz oder in Teilen außer Kraft, sobald die entsprechenden Landschaftspläne Rechtskraft erlangen.

zu 2.

Der Verordnungstext wurde von der Bezirksregierung dem heutigen Wissensstand angepasst. Dabei wurden u. a. Gesetzesverweise und Paragraphentitel aktualisiert, Verbote präzisiert und neue Paragraphen eingefügt: „nicht betroffene Tätigkeiten“, „Duldungs- und Mitteilungspflicht“, „Verfahrens- und Formvorschriften“ (vorher als Hinweise).
Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung

Anlage 2: Übersicht der Änderungen